Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 28 (1957)

Heft: 1

Artikel: Bundessubventionen 1957 für die Gebrechlichenfürsorge

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-808937

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dem *Pflegepersonal,* insbesondere den *Schwestern,* dürfen keine Arbeiten zugemutet werden, die seine physischen und psychischen Kräfte übersteigen. Putzarbeiten gehören nicht zu den Pflichten des Pflegepersonals, sofern sie nicht bei der Arbeitstherapie zu leisten sind. Dem Pflegepersonal sind sanitäre Anlagen zur Verfügung zu stellen, die nicht von Kranken benützt werden. Die Bestrebungen des Pflegepersonals, sich allgemein und beruflich weiterzubilden, sind von der Anstalt zu unterstützen und zu fördern. Das Pflegepersonal ist verpflichtet, das Berufsgeheimnis zu wahren. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist strafbar.

Die wöchentliche *Höchstarbeitszeit* beträgt 54 Stunden, gleichgültig, ob es sich um Tages- oder Nachtdienst handelt. Sofern infolge Personalmangel die Einhaltung der 54-Stunden-Woche nicht möglich ist, kann bis spätestens Ende 1960 die wöchentliche Arbeitszeit bis auf 60 Stunden verlängert werden. Bei Notfällen und ausserordentlichem, unvorhergesehenem Arbeitsandrang ist das Pflegepersonal verpflichtet, vorübergehend Mehrarbeit zu leisten. Diese ist innert vier Monaten durch Freizeit auszugleichen. Vom Pflegepersonal darf längstens während sechs aufeinanderfolgenden Wochen die Leistung von Nachtdienst verlangt werden. Zwischen den einzelnen Nachtdienstperioden ist es mindestens während der doppelten Zeit vom Nachtdienst zu befreien. Abweichungen von dieser Regelung sind für Notfälle vorbehalten. Dem Pflegepersonal ist eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 10 Stunden zu gewähren. Dem Pflegepersonal ist wöchentlich ein Ruhetag von 24 zusammenhängenden Stunden einzuräumen. Dieser hat jeden Monat mindestens einmal auf einen Sonntag zu fallen.

Dem Pflegepersonal ist der Besuch des Gottesdienstes zu ermöglichen.

Das Pflegepersonal hat Anspruch auf *bezahlte Ferien.* Die Feriendauer beträgt vier Wochen pro Jahr und erhöht sich auf fünf Wochen vom Jahre an, in welchem das 40. Altersjahr und zugleich mindestens 10 Dienstjahre in derselben Anstalt zurückgelegt sind. Dem Pflegepersonal, das hohen Dosen ionisierender Strahlen ausgesetzt ist, sind fünf bis sechs Wochen Ferien zu gewähren.

Der *Barlohn* beträgt mindestens 280 Franken im Monat, vom 1. Juli 1959 an mindestens 300 Franken. Er ist mit dem Dienstjahr um 10 Franken zu erhöhen, bis er mindestens den Betrag von 400 Franken erreicht. Pflegepersonal, dem eine besondere Verantwortung übertragen ist oder von dem eine Spezialausbildung oder besondere Dienste verlangt werden, ist entsprechend höher zu entlöhnen. Dem Pflegepersonal, das ganz oder in überwiegendem Masse für den Unterhalt von Ehegatten, Kindern, Eltern und Geschwistern aufkommt, ist eine den Bedürfnissen und örtlichen Verhältnissen angemessene Zulage auszurichten. Dem aushilfsweise angestellten Pflegepersonal ist ein Barlohn von mindestens 14 Franken im Tag zu bezahlen.

Das Pflegepersonal hat Anspruch auf ausreichende und angemessene *Verpflegung,* auf Unterkunft in hygienisch einwandfreien, gut heizbaren, mit verschliessbarem Schrank versehenen Einzelzimmer und auf Besorgung der Wäsche. Für die Ferien und Ruhetage hat das Pflegepersonal Anspruch auf eine Entschädigung für nicht bezogene Verpflegung von mindestens 4 Franken pro Tag.

Das Pflegepersonal ist beim Eintritt in den Dienst der Anstalt *ärztlich zu untersuchen.* In der Untersuchung sind Röntgenuntersuchung, Urin- und Blutanalyse sowie Tbc-Test einzubeziehen. Sie ist durch den Personalarzt der Anstalt vorzunehmen, sofern sich das Pflegepersonal nicht auf seine Kosten durch einen aussenstehenden Arzt untersuchen lässt. Der Gesundheitszustand des Pflegepersonals ist zweimal jährlich und, bei Pflege von Tuberkulösen, mindestens alle drei Monate ärztlich zu kontrollieren. Die ärztliche Kontrolle des Pflegepersonals, das hohen Dosen ionisierender Strahlen ausgesetzt ist, erfolgt nach den Richtlinien des Eidgenössischen Gesundheitsamtes für den Schutz gegen ionisierende Strahlen.

Bundessubvention 1957

für die Gebrechlichenfürsorge

Aus der Bundessubvention 1957 wird wieder ein Teil für ausserordentliche Beiträge an die Hilfswerke für Infirme bereitgestellt. Die Schweiz. Vereinigung Pro Iinfirmis hat das Antragsrecht gegenüber dem Bundesamt für Sozialversicherung. Allfällige Gesuche sind bis spätestens *10. März 1957* dem Zentralsekretariat Pro Infirmis, Hohenbühlstrasse 15, Zürich 32, einzureichen.

Die Gesuchstellung hat unter folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen:

1. Die geplante Aufgabe muss dringlich, konkret und klar umschrieben sein. Laufende Betriebskosten können nicht berücksichtigt werden.
2. Ein ausserordentlicher Bundesbeitrag wird nur dann gewährt, wenn für den gleichen Zweck auch anderweitige Beiträge zugesichert sind.
3. Beiträge werden nur einmalig, namentlich im Sinne von Initiativbeiträgen gewährt. Wenn es sich bei der Inangriffnahme einer neuen Aufgabe nicht um eine einmalige Aktion handelt, ist der Nachweis erwünscht, wie in den kommenden Jahren die Mittel beschafft werden sollen.
4. Es muss ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Bundesbeitrag, den übrigen Beiträgen und der gewünschten Hilfe bestehen.
5. Aufwendungen für die Eingliederung müssen auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus zu verantworten sein.
6. Alle Gesuchsteller haben Jahresbericht, Jahresrechnung und Bilanz, ferner Kostenvoranschläge, allfällige Pläne und dergleichen ihrem Gesuche beizulegen.
7. Letzter Termin für Eingabe der Gesuche an das Zentralsekretariat Pro Infirmis ist der 10. März 1957.